

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Wiedereinsetzung der Bundesratsinitiative Drucksache 203/10 (Einführung eines neuen Straftatbestandes der „Vollzugsgefährdung“) auf die Tagesordnung des Bundesrats

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, im Bundesrat die Wiederaufnahme auf die Tagesordnung des Bundesrates bezüglich des unter der Drucksachennummer 203/10 geführten Gesetzesentwurfs des Landes Nordrhein-Westfalen zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Einführung eines neuen Straftatbestandes der Vollzugsgefährdung zu beantragen und diesen Antrag zu unterstützen.

Der im Bundesrat unter der Drucksachennummer 203/10 geführte Gesetzesentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen zur Änderung des Strafgesetzbuches lautet wie folgt:

[Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zum 6. Abschnitt des Besonderen Teils wird die Angabe zu § 122 durch die Angabe „Vollzugsgefährdung“ ersetzt.

2. § 122 wird wie folgt gefasst:

„§ 122 Vollzugsgefährdung

(1) Wer einem Gefangenen oder einem diesem nach § 120 Absatz 4 gleichstehenden Verwahrten unbefugt

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug oder

2. einen anderen Gegenstand, der geeignet ist, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder Einrichtung erheblich zu beeinträchtigen oder zu stören,

verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, oder

2. die Tat als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter begeht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

]

Begründung

Erst kürzlich wurde in Berlin erneut ein Fall von Schmuggel von Drogen und Handys in der JVA Heidering bekannt (vgl. „Schmuggelten Wärter Drogen in den Knast?“, Der Tagesspiegel, 06. Juli 2018). Insgesamt wurden etwa im Jahr 2017 über 5 Kilogramm Cannabis, 55 Gramm Heroin, 71 Gramm Kokain und zahlreiche weitere verbotene Substanzen nach Auskunft der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung in den Berliner Justizvollzugsanstalten aufgefunden (vgl. Drs. 18/13292). Außerdem konnten 1308 Mobiltelefone sichergestellt werden (vgl. wie vor). In der Vergangenheit wurde zudem sogar über Waffenfunde berichtet (vgl. Die geheime Waffenkammer der JVA Tegel, B.Z., 2. September 2012). Die Dunkelziffern sind wesentlich höher. Solche Zustände sind in der gesamten Bundesrepublik trauriger Alltag und auch in den Berliner Justizvollzugsanstalten ein akutes Problem.

Die Erfahrungen zeigen, dass von solchen unrechtmäßig erlangten Gegenständen in den Haftanstalten eine nicht unerhebliche Gefahr für den Vollzug und die Sicherheit der Bediensteten

und Mitgefangenen ausgeht. Die sich aus dem unbefugten Besitz von verbotenen und/oder gefährlichen Gegenständen ergebenden Gefahren können dabei vielfältig sein. An erster Stelle sind Waffen zu nennen. In jeder Form des Freiheitsentzugs birgt der Waffenbesitz von Gefangenen eine hohe Gefahr für Leib und Leben anderer. Nichts anderes kann auch für andere gefährliche Gegenstände gelten.

Der Besitz von Betäubungsmitteln wird an sich, unabhängig von einer Gefährlichkeit für andere, rechtlich missbilligt. Außerdem kann er etwa zu gesteigerten Aggressionen führen oder die Gesundheit der Gefangenen etwa aufgrund einer Überdosierung schädigen.

Unter den Bedingungen des Vollzugs können darüber hinaus Alltagsgegenstände zu einer Gefahr werden, wenn sie unbefugt in den Besitz von Gefangenen gelangt sind und dort entgegen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung benutzt werden. Die Gefahr kann sich dabei aus der Beschaffenheit des Gegenstandes selbst oder aus seiner Funktion heraus ergeben. Mobiltelefone eignen sich etwa zur Fluchtvorbereitung ebenso wie umfunktionierte Gegenstände, die bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung unbedenklich wären.

Sicherheit und Ordnung sind aber auch dort bedroht, wo unerlaubter Besitz von Gegenständen einen besonderen Vermögenswert darstellt und verbotene Gegenstände in dem abgeschlossenen Lebensbereich einer Vollzugsanstalt zu begehrten und damit teuren Handelsobjekten werden. Es droht die Entstehung einer Schattenwirtschaft und sich daraus ergebende Machtstrukturen und Abhängigkeitsverhältnisse. Besonders gravierend sind Fälle, in denen sogar Vollzugsbedienstete in Handelsketten mit Gefangenen eingebunden waren und damit nicht nur in schwerwiegender Weise gegen ihre Dienstpflicht verstoßen, sondern sich darüber hinaus auch noch erpressbar machen.

Deshalb muss gegen solche Zustände dringend etwas unternommen werden. Dazu sind insbesondere Maßnahmen gegen solche Personen erforderlich, die den Gefangenen die verbotenen Gegenstände zukommen lassen, einschließlich der Vollzugsbediensteten. Die einzige rechtliche Handhabe gegen solches Verhalten beschränkt sich bisher auf den § 115 OWiG (Verkehr mit Gefangenen). Dieser Ordnungswidrigkeitstatbestand erfasst das Übermitteln oder Übermittelnlassen von Sachen oder Nachrichten an Gefangene und sieht dafür im Höchstmaß eine Geldbuße von eintausend Euro vor (§ 17 Absatz 1 OWiG). Dies reicht bei weitem nicht aus, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen. Außerdem hat der Gesetzgeber in § 115 OWiG Sachverhalte zusammengefasst, die sich in ihrem Unrechtsgehalt deutlich unterscheiden.

Mit dem vom Bundesland Nordrhein-Westfalen in den Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf über die Einführung eines neuen Straftatbestands der Vollzugsgefährdung als § 122 StGB würden die Fälle erfasst werden, in denen Gefangenen und Verwahrten Gegenstände verschafft werden, durch die der Vollzug der Freiheitsentziehung oder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder Einrichtung, in der der Vollzug stattfindet, gefährdet werden. Daneben stellt das Gesetz auch den Versuch unter Strafe und sieht eine Strafverschärfung bei besonders schweren Fällen vor. Als solche werden das Vorliegen der Merkmale Entgeltlichkeit und Bereicherungsabsicht genannt und das Begehen durch einen Amtsträger oder einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten. Auch die Versuchsstrafbarkeit ist vorgesehen. Damit wäre diese strafrechtliche Regelungslücke geschlossen und damit auch eine wirkungsvolle Sanktionierung möglich. Der Vergleich mit bereits bestehenden Strafvorschriften, insbesondere mit § 120 (Gefangenenbefreiung), § 145a (Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht) und §

323b (Gefährdung einer Entziehungskur), unterstreicht den Unrechtsgehalt der hier zu regelnden Fälle und die Notwendigkeit, sie unter Strafe zu stellen.

Berlin, 14. November 2018

Dregger Rissmann Trapp
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU